



Verordnung der Gemeinde Rettenberg über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen

vom 01.01.2025

Die Gemeinde Rettenberg erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen in der Gemeinde Rettenberg dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Rettenberg kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2025 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden

§ 2

Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2025 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Monat	Tage
Januar	01., 05., 06., 12., 19., 26.
Februar	02., 09., 16., 23.
März	02., 09., 16., 23.
April	18., 20., 21.
Mai	01., 04., 11., 18., 25., 29.
Juni	01., 08., 09., 19.
Juli	
August	15.
September	
Oktober	03.
November	01., 02., 09., 16.
Dezember	07., 14., 21., 25., 26., 28., 31.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß § 3 LSchIV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.
- (2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Rettenberg, den 05.11.2024

Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister